



Die zwey und sechzigste Predig.

Am zehenden Sonntag nach Pfingsten.

Die andere Predig.

Duo homines ascenderunt in templum, ut orarent: unus Pharisæus, & alter Publicanus. *Luca 18. v. 10.*

Zween Menschen stigen hinauff in den Tempel / zu betten / einer ein Pharisæer / der ander ein Publicanus.

Innhalt.

Eingangs - Predig

Zu vorhabender wichtigen Materi von der Beicht.

Von dem Sigill der Beicht /

Und was sonst zur Vorbereitung vonnöthen.

170.



Albertus Magnus und Lucas Burgenſis, beyde vor-
treffliche Theologi, und
Schrift / Ausleger /
ſeynd der Meinung: die
Parabel / welche der

Herz in dem heutigen Evangelio von dem Pharisæer und Soldner einführt / ſeye ein warhaſte / und Chriſto bekannte Geſchichte geweſen; die er doch nur für ein Gleichnuß hab wollen anziehen / mit Hinterlaſſung der Nâmen / und der Zeit / zu welcher ſich ſolche begeben: uns zu einer Erinnerung / wie behutſam man von anderer Leuth Fehler und Mängel reden ſolte / damit man ihnen die Ehr nit abſchneide. Das iſt ein ſchöne Anmerckung / die mir beſtâtigen hilft / was ich jüngſt von der Ehrabſchneideriſchen Zungen geprediget hab. Nun ich laß es ſeyn / was es iſt. Iſt es ein pure Gleichnuß / was der Herz von dem Phariſæer und Publicanus da erzehlt / ſo wird ſie doch bey uns Chriſten offt zu einer Hiſtori. Wie diſe zween zum betten gingen in den Tempel; alſo kommen vil auß den Catholiſchen in die Kirchen zum beichten. Deß Phariſæers Gebett iſt ein Muſter einer unformlichen nichtswerthen Beicht: deß Publicans Gebett wegen der gehaltenen Reu iſt zum Theil (doch auch nit allerdings) ein Formular einer rechtgeſchaffnen Beicht. Dem Phariſæer ſeynd gleich vil auß den Stadt- und Hoſleuthen: welche aintweders ohne Zeichen der Reu und Layd daher kommen / oder eh andere / als ſich ſelbſt anklagen: ihre Andachten / und gute Werck herfür ſtreichen; ihre Laſter vertuſchen / verblümen / bemânteln / und entſchuldigen.

Frags nur kein Beicht-Vatter / ob ſie diſes / oder jenes auch gethan? Ja wol: behüts *Lucæ 18. v. 11.*
GOTT: *Non ſum ſicut ceteri hominum: Wo denckſt der Pater hin? ich bin nit / wie andere Leuth. 2c.* Dem Publicanus ſeynd im beichten gleich die Bauren / und andere un- geſchickte / unwiſſende Idiocen / welche gar nie erlehret haben / was zum beichten er- forderet werde: ſie klopfen zwar an die Bruſt; aber das Maul thun ſie nicht auff: biß man zwey oder drey Wort herauß bringt / muß man lang plenclecken und fragen. Mag aber dannoch wol ſeyn / daß ein ſolches ein- faltiges Beicht-Kind / das die Sach nit beſſer waißt / noch verſteht / gerechtfertigter in ſein Hauß hinab ſteige / als ein verſchrauffter Weltmann / oder Hoffdock / die mit Fleiß mit ihren begangnen Stücklein hinter Berg halten. In Erwegung deſſen / und weilten die Beicht eines auß den vornehmſten Stück- unſers Catholiſchen Glaubens iſt / bey- neben vil groſſe / und faſt tägliche Fehler von allerhand Stands- Perſonen bey Empfangung diſes H. Sacraments begangen werden: waran uns doch ſehr vil gelegen / ja die See- ligkeit gelegen iſt / bin ich entſchloſſen / diſes ſo wichtige Werck recht anzugreifen / und in etlichen ſo wol Sonn- als Feiertäglichen Predigen auß dem Grund und Fundament / ſo vil mir möglich / abzuhandeln; damit den Lâſterern / den Keßern / das Maul geſtopft / und die Catholiſche Lehr geſleiſt werde. Heut wil ich gleichſamb nur die Vorberaitung oder den Eingang machen. E. L. und A. beraiten gleichſals ihre Herzen / eine ſo möglich / als nothwendige Materi gutwillig anzuhören.

Albertus
Magnus,
& Lucas
Burgenſis
apud Man-
ſum hic in
Arario
Evangelii-
co.

871. Gleichwie ich es redlich und gut-
herzig mit euer Lieb und Andacht meyne / als
so kan ich ihnen nit bergen / daß ich lange Zeit
mit den Gedancken umbgangen / und im
Zweifel gestanden / ob ich die Materi von der
Beicht angreifen solte / oder nit. Zwey Bes-
dencken schreckten mich ab : die ich vor allen
Dingen auß dem Weeg raumen muß. Das
erste war : es möchte villeicht meinen lieben
Zuhöreren verschmahen / wann ich da auß
der Cangel ein Sach lang treiben und auß-
dähnen wolte / die in die Kinder-Lehr gehört.
Ey was bedarff es so vil von der Beicht
handlens ? wir haben ja / so Gott will /
innerhalb zehen / oder zwölff Jahren /
die wir theils in der Schul / theils in der
Kinder-Lehr zugebracht / recht beich-
ten gelehrt ? was will man uns dann
widerumb in die Schul führen / und un-
ser Prediger einen Kinder-Lehrer abge-
ben ? laß er solche Arbeit anderen ü-
ber / 2c. Das ander mich zuruck haltende
Bedencken war dises : sag ich vil von diser
Materi / so wird man meynen / ich schwäch auß
der Beicht : Et erit novissimus error peior
priore : und wär dis letztere ärger / als das
erste / wann man gar von der Beicht auß der
Cangel still schweige. Dann weilten ich und
andere Prediger an vilen Orthen auß Man-
gel genugsamer Beicht-Vätter / oder weilten
vil dem Prediger selbst zu beichten verlangen /
zu Zeiten auch Beicht hören / kunt es leicht
geschehen / wann einer in absonderlichen Stu-
cken mich von der Beicht reden hörte / daß er
argwohnte / man rede von ihm. Das waren
die zwo Hindernissen / die mich ein Weil ab-
hielten / etwas von diser Materi vorzubringen.
Nachdem ich aber alles reifflich erwogen / bin
ich mehr auß meinem Vorhaben gestärkt / als
verhindert worden.

872. Den ersten Einwurff belangend /
will ich zwar nit zweiffeln / daß der mehrere
Theil meiner Zuhörer recht / wie es seyn soll /
beichte / auch die Beicht Form wisse / und ver-
stehe ; aber es seynd nit alle Meister in Israel.
Ich geb es auch gern zu / daß man ja freylich
innerhalb zehen oder zwölff Jahren in der
Schul / und in der Christen-Lehr die noth-
wendige zur Beicht erforderete Stück habe
lehren können ; ob mans aber gelehrt habe /
weil man etwan gar selten in die Kinder-
Lehr kommen / und auch alsdann nit fleis-
sig auffgemerckt / oder gar zu frühe wider-
umb von den Eltern darauß genommen
worden ; ob mans nit schon wider verges-
sen habe / was man gelehret / ist wohl ein
Frag. Auß welchen Fall / wann ein / oder
der ander solcher Fehler bey etlichen solte
vorbey gangen seyn / denen werden folgende
Predigen trefflich zu statten kommen. Hoffe
auch / daß die Gelehrte und gespikete Köpff
keinen Verdruss darab schöpfen werden : in
Bedencken man darvon nit nur in der Kin-
der-Lehr / sondern in der Theologen auß der
hohen Schul ein ganges Jahr tractirt / di-
spucirt / und schreibet. So werde ich auch

R. P. Rauschers anderes Dominicale.

alles gang auß ein andere Weiß / als in der
Kinder-Lehr vortragen. Habens ihnen die
Corinthier nit verschmahen lassen / da der H.
Paulus ihnen geschriben : Tanquam parvulis
in Christo lac vobis potum dedi, non escam :
nondum enim poteratis, sed nec nunc quidem
potestis : adhuc enim carnales estis : ich hab
euch / als jungen Säuglingen in Christo,
Milch geben / kein harre Speiß : dann
ihr kunt solche nit verdauen / künnt
auch noch nit / weil ihr zu fast an Fleisch
und Blut lebt / 2c. so werden es mir hof-
fentlich meine werthhiste Zuhörer / von deren
Lieb ich versicheret bin / nit für übel haben / wann
ich etlichen Unwissenden in denen Sachen / die
sie nie gelehrt / oder widerumb vergessen / und
doch nothwendig zu wissen seynd / ein Unter-
weisung gibe.

873. Das andere Bedencken / oder Ge-
genred betreffend / ob ich in Verdacht kom-
men möchte / als wann ich auß der Beicht
schwägte / wann ich vil von dem beichten pres-
digen wolte / 2c. gedunckt mich bey gschieden
Leuthen seye kein Gefahr ; eines Goffen Ur-
theil acht ich nit. Wer versteht / was das
Sigillum Confessionis außweise ; was für grosse
Gefahr / Verantwortung / und Straff dem
Beicht-Vätter darauff lige / wann er da des
Stillschweigens vergessen solte / wird weder
mich / noch einen anderen Prediger verdene-
cken / oder er muß kein ehlicher Mann seyn.
So wisset dann hiemit für ein- und allemahl.
Ein jeder Beicht-Vätter ist schuldig unter
einer schwären Sünd und Straff / in ge-
heimb zu halten / und nit das geringste von
einer Sünd außzusagen / die er allein auß
der Beicht her weiß. Dese Obligation und
Schuldigkeit zu schweigen wird von den
Doctorn genant Sigillum Confessionis, das
Sigill der Beicht. Weil nemblich ge-
dachte Pflicht den Beicht-Vätter nit anderst
bind / alle ihm gebeichte Sünden / und zur
Sünd gehörige Umstand / verschlossen / ver-
schwiegen / und gleichsam verpottschirt zu hal-
ten / als wann ihm ein Sigel auß den Mund
gedruckt wäre / und das so lang und vil / bis
einsmahls der Jüngste Tag anbrechen wird ;
an welchem / wie in der heimlichen Offen-
barung geschriben steht / der Richter das
Sigill von den Herzen der Menschen hin-
weg reissen / und alle Geheimnissen offen-
bahren wird. Gleichwie es aber ein Schel-
menstück ist / und ein grosse Straff verdient /
wann einer ein frembdes Sigill ohne Er-
laubnuß dessen / dem der Brieff zuständig / er-
öffnet und außbricht ; also und noch vil mehr
ist es ein Schelmenstück / das Sigill der
Beicht violiren und wegbrechen. Ein sol-
cher Treu- und Wissen-loser Beicht-Vat-
ter begeht ein dreyfache schwäre Todtsünd.
Erslich wider das Usag der Natur / das ei-
nen jeden verbündt / in geheimb zu halten /
was ihm ein anderer in geheimb anvertraut /
und er ohne dessen Nachtheil nit offenbahren
kan. Fürs ander sündiget er wider die Ge-
rechtigkeit / die ihn verbündt ex pacto implici-

1. ad Cor.
3. v. 2.

Tenetur ad
silentium
Iure Divi-
no, ut ait
Buse-
baum l. 6.
tr. 4. c. 3.
dub. 1.

Apocal. 5.

10, das ist / Krafft eines heimlichen Vertrags / in dem geringsten nichts zu offenbaren / was ich in der Beicht vorkommen: dann das Beicht-Kind handelt gleichsam mit dem Beicht-Vatter mit folgendem Beding: Ich will dir meine Sünd bekennen/wann du darzu schweigen wilt: wo nit; so will ich auch nit/2c. Und der Beicht-Vatter/ so bald er in den Beichtstul hinein sith / thut so vil in der That selbst/ als wann er mit außtrucklichen Worten und Aufschlagung der Hand sagte: Ich versprich allen denjenigen / die mir beichten werden / still zu schweigen/ 2c. Thut ers hernach nit / so bricht er Treu und Glauben / und vergreiff sich grob wider die Gerechtigkeit. Drittens begehrt ein solcher Schwächer ein Sacilegium, oder Kirchen-rauberische Gottlosigkeit wider die Ehr und Heiligkeit des Sacraments: indem er dises beyden Leuthen verhasst macht: dann wer wolt beichten / wann er des stillschweigens nicht versicheret wäre? Ich fürwar nit: halt darvor / ein anderer auch nit: war es auch keiner schuldig.

874. Diser Ursachen halber spannen die Gottes Lehrer / deren ein ganzes Register unser P. Suarez nach einander herzehlt / die Obligation des Beicht-Vatters überaus hoch / und sagen: das er eh das Leben zu lassen unter einer Todtsünd schuldig / als ein einige Sünd auß der Beicht zu offenbaren. Ja wann schon destwegen ein ganze Statt / ein ganzes Land / oder Königreich solte zu Grund gehn / so müßte er dennoch schweigen. Und was noch mehr ist: wann er durch Offenbarung nur einer geringen lässlichen Sünd die ganze Welt zu Gott bekehren / alle verdammte Menschen und Teuffel auß der Höllen erledigen / sich und alle Sünder in den Himmel kömte bringen / so wäre ihm doch / solches zu thun / nit erlaubt. Die Ursach ist: dieweil man allzeit auß zwey Ublen / wann eines je nit zu vermeiden ist / das kleinere erwählen soll. Nun aber ist es kleineres Ubel / das diese oder jene Statt zu Grund gehe; diser oder jener / oder auch vil tausend auß eigener Schuld verdammt werden / 2c. als das man Ursach gebe / das kein Mensch mehr wurde beichten wollen; noch das Sacrament der Buß mehr administrirt wurde / wie es Christus eingesetzt / und geordnet hat: was von in einer anderen Predig außführlich soll gehandelt werden. So ist es dann in keinem Fall zulässig / das Sigill der Beicht zu violiren und zu brechen. Massen / wie recht

Bonacina
to. 1. pag.
254.

Bonacina, neben Suarez, Reginaldo, und anderen vermerkt hat / wann man einmahl einen Fall zuließ / in welchem man nit schuldig wäre / das Sigill zu halten / wurde man bald gleiche Fall und Rufred auch in anderen finden / und also die Beicht-Kinder nit mehr trauen wollen. So steiff und unverruckt soll dises Sigill gehalten werden / das weder Weislliche / noch Weltliche Oberigkeit Gewalt habe / einen Priester durch Befehl /

Solterung / oder peinliche Frag anzuhalten / und zu treiben / etwas auß der Beicht im geringsten anzuzeigen: obwohlen die Engländer / und andere Keiser zuweilen das Widerspiel gewaltthätiger Weiß versucht haben. Dann es kan / und darff der Beicht-Vatter nichts anders sagen / als: er wiß nichts: er hab nichts gehört/ 2c. Und wann er schon etwas bekennete / kan und soll ihm doch die Oberigkeit keinen Glauben zustellen / sondern ihn als einen Treulosen / Ehrvergessnen Verleumbder zur Straff ziehen: weil man nit vergwisst ist / ob er nit auß Furcht der Straff / oder einiger anderen Ursach halber / nur erdichte / was er in der peinlichen Frag / oder mit Belt gelockt / auß sein Beicht-Kind aufgibt. Ja nicht allein darff der Beicht-Vatter nichts von der Beicht anderen kundbahr machen; sondern so gar außser dem Beichtstuhl mit dem Beicht-Kind selber darvon nit reden / es sey dann Sach / das ihm selbiges außtruckliche Erlaubnuß gäbe: welche Erlaubnuß länger nit währet / als dem Beicht-Kind gefällig ist. Widerumb nit allein nichts reden / sondern auch nichts thun darff der Beicht-Vatter auß Antrib derjenigen Sachen / so er auß der Beicht allein / und nit anderwärts her weiß: insonderheit wann solches zum Nachtheil des Beicht-Kindes / oder zu Unehr des Sacraments gereichen wurde. Und wäre ein grober Fehler / blindes Übersehen / Unwissenheit / oder böshafte Ubertretung des Sigills / wann ein Beicht-Vatter ein Beicht-Kind / das er bis herofur fromm / keusch / und unschuldig gehalten; jetzt aber / weil es mit ihm oder dem anderen groben Brocken daher kömmt / nit mehr so liebreich halten wolte außser dem Beichtstuhl; sondern saure Gesichter gegen ihm machen; ihm nichts mehr geben; sich nit so fast mehr / wie zuvor / umb dasselbige annehmen: es bey anderen weniger loben: ihm argwohnlicher Weiß heimlich nachfragen / wie es sich verhalte / 2c. das er doch sonst nit gethan hätt. Man schlage auß den Cardinal Lugo, Laymann, Castropalao, Dicastillo, und andere mehr. Also streng ist das Sigill der Beicht.

875. Solches gedunckte Heinrich den Vierdten König in Frankreich etwas zu hoch gespannt / das gar kein Begebenheit von dem Sigill der Beicht sollte aufgenommen seyn. Setzte derothalben einmahl seinem Beicht-Vatter Cotono mit Fragen starck zu: Pater, sprach er / was wolt ihr anfangen / wann euch einer beichte / er hetze samt andern zusam geschworen / mich umbzubringen? Ich wolt ihm / antwortete Cotus, auß alle mögliche Weiß misrathen. Wie aber / sagte der König weiter / wann er keinen guten Rath anname? Alsdann sprach Cotonus, wolte ich zugegen seyn / und / so vil ich kunte / die That verhindern. Was wär mir aber geholffen / verjette der König weiter /

Lugo de
Sacramen-
to peni-
tentia.
disp. 23.
sect. 5. n.
104.

Engelgra-
ve pag. 1.
Dom. 3.
Quadr. 5. 5.

weiter / wann sie schon mit blossen Weh-
ren auff mich loß giengen? Ich wo. re
darzwischen lauffen / sagte der Pater, und
der Reich müßte vor durch mein Herz
gehn / ehe er Euer Majestät cräffe / 2c.
Dise Antwort gefielle dem König so wohl/
daß er seinen Reich = Vatter umfassen /
und mit disen Worten entlassen hat: *bien
trouvé: wohl geben: wohl geredt / 2c.*

876. Luther wolte auch das Sigill der
Reicht / von seinen Lutherischen Pfarrern ge-
halten haben: wie auß nachfolgender Geschicht
abzunehmen. Als er über Tisch gefragt wur-
de / wenn ein Pfarrer und Reich = Vatter ein
Weib absolvirte / das ihr Kind hätte erwürgt /
und solches darnach durch andere Leuth offen-
bahret wurde / ob auch der Pfarrer / so er dar-
umb gefragt wurde / bey dem Richter Zeug-
nuß müßte geben? Da antwortet er: *Nie
nichten nie: denn man muß Kirchen- und
Weltlich Regiment unterscheiden / sin-
temahl sie mir nichts gebeicht hat / son-
dern dem H. Erren Christo: und weil es
Christus heimlich hält / soll ichs auch
heimlich halten / und stracks sagen:
ich habe nichts gehört: hat Christus was
gehört / so sagers / 2c.* Setzt darauff gleich
ein schönes Trost = Sprüchlein für das arme
Reicht = Kind hinzu / und spricht ferner: *Ich
wolte aber dieweile heimlich zu ihr sa-
gen: du Zuhre / thue es nicht mehr / 2c.*
Heut zu Tag klingt die Lutherisch = Ewan-
gelische Harpffen gang anderst / als sie Lu-
ther gestimmt von dem Sigill der Reich: in-
dem sie auch mit außgangnen Büchern leh-
ren darffen / der Predicant seye schuldig / wann
er in der Reich einen verrätherischen Anschlag
wider das Vatterland erfuhre / selbigen zu of-
fenbahren. *Massen Fridericus Kobius, Juris
Licentiatu Nordlinganus schreibt in seinem
Sigillo Confessionis Anno 1677. auß Lantio,
Dannhauer, Zeiler, &c. Aber wie so? beicht
man ihnen doch nie / sondern dem H. Er-
ren Christo, wie Luther sagt: wie können sie
dann offenbahren / was Christus heimlich
hält? Nemlich zu erzeigen / daß sie Apostel
seynd / kommen sie dem Spruch des H. Errens
nach Matth. am 10. *Qua in auro auditis, pra-
dicare super tella: was man euch in ein
Ohr sagt / das rufft auß dem Tach auß.*
Einerley Meynung seynd auch die Reiser in
Engelland / welche unseren P. Garnetum allein
der Ursachen halber hinrichten haben lassen /
weil er nit offenbahren wolte / was einer auß
den Zusammengeschwornen wider den Kö-
nig / ihme gebeichtet hätte. Ein gleiches ist
widerfahren unserem Pater Joannes Ogilbeus,
einem edlen Schottländer / der auß Haß des
Catholischen Glaubens zum Todt verdammt /
zu Glasfoken in Schottland Anno 1615.
durch den Strang sein Leben gloriwürdig ge-
endet. Disem als ein Puritanischer Erz-
Bischoff in der peinlichen Frag vorruffte /
warumb er so halbstarrig nichts bekennen wol-
te / und unter anderem sagte: *wann ich wuf-*
*R. P. Rauscher's anderes Dominicale.**

ste auß der Reich / daß einer dem König
nach dem Leben stellete / wolte ich es al-
sobald andeuten / 2c. gabe Ogilbeus be-
herzt zur Antwort: *Drumb muß dir nie-
mand beichten. Und hat recht gesagt: thun
auch die Lutheraner und Calvinisten recht da-
ran / daß sie ihren Predicanten in specie, auß-
trucklich kein einzige schwäre Sünd beichten /
theils weil sie nit Gewalt haben / zu absolviren;
theils weil man bey ihnen des Stillschweigens
nit versicheret ist.*

877. Doch muß man nit vergessen / die
Reicht = Väter zu entschuldigen / wann sie
etwas sagen / oder auch auß den Tanchen pre-
digen / was sie villeicht eben denselbigen Tag
im Reichstuhl gehört haben; wann sie es nur
nit auß der Reich allein wissen / sondern schon
vor anderwärts her innen worden / oder in
den Büchern gelesen haben. In solchem
Fall bricht der Reich = Vatter das Sigill nit;
schwächt auch nit auß der Reich / sondern sagt/
was er sonst weiß / und gesagt håt / wann er
nie Reich gehört hätte. *Seye nur das
Reicht = Kind so gscheid; und thue nichts der-
gleichen / der einen Ehebruch / oder Diebstal ge-
beicht hat dem Prediger / der von dem Ehe-
bruch und Diebstal handelt / als ob es ihn
angieng / so ist alles recht: und wird man nie
keinen Reich = Vatter verdencken / als rede
er auß der Reich / wann er von der Reich
redet. Und wer will doch einen ehrlichen
Mann / einen Geistlichen / einen Prediger für
so plumpp und ungeschickt halten / daß er gar
nit wisse / was sein Schuldigkeit außweise;
oder für so vermessen / daß er ein dreyfache
Todtsünd begehn wolle; behüt mich Gott
vor einer: oder für so Ehren- und Gewissen-
loß / daß er versprochne Treu und Glauben
wolle brechen; oder für so thorrecht und nar-
risch / daß er sich in Gefahr wolle geben / seines
Ampts entsetzt zu werden / und sich noch an-
deren schwären Straffen / nach Gutachten des
Bischoffs zu unterwerffen: welche in den
Geistlichen Rechten in etwas angedeutet / und
von unserem P. Suarez angezogen werden?*
Sondern dem auß den Zuhöreren ein solcher
Gedanken wider seinen Prediger einfallt / der
schlag ihn keck auß / als einen bösen Gedan-
cken / eitle Phantasey / und schädliche Versu-
chung; sonst kan er sich durch einen solchen
Argwohn schwärlich versündigen: und wann
er noch vil über das mit anderen darvon re-
den wolt / wår es ein sträßliche Ehrabschnei-
dung / und er schuldig / einen Widerruff zu
thun. Ich außs wenigist meines Theils pro-
testire hiemit / und beding mich öffentlich auß
mein Gewissen / daß / was ich in nachfolgen-
den Predigen von der Reich sagen werde / oder
sonst schon von Sünd und Lasteren geprediget
hab / daß ich nichts auß den angehörten
Reichten genommen / sondern schon längst als
les vorhinein gewußt / und in den Büchern ge-
lesen habe.

878. *Anden seynd auch andere ihrer Obli-
gation zu erinnern: deren wol zehenerley Ver-
sonen*

Alegambe
in morti-
bus illu-
stribus Soc.
An. 1615.
fol. 282.

Suarez
tom 4-
disput. 33-
sect. 8.

Zußer in
Eisch. Re-
den zu
Frankfurt
gedruckt
An. 1576.
am 180.
umbgelehr-
ten Blat.

Allegatus
à P. Geor-
gio Haidl-
berger S. J.
in dem Tra-
ctatlein des
libelgegrün-
deten Lu-
therthums /
dessen Titel
ist: *Poste-
riora pejo-
ra priori-
bus an dem
74. Blat.*

Busen-
baum l. 6.
rr. 48 c. 3.
dubio 1.
pag. 711.
Fillucius
S. J. Theo-
logus to. 1.
tract. 7 c. 1.
mihi fol.
223.

Busen-
baum ait,
in confi-
tente exigi-
tantum
secretum
naturalis.
pag. 712.
loc. cit.

sonen P. Busenbaum auß unterschiedlichen Au-
toribus zusammen bringt; welche alle schul-
dig seynd unter dem Sigill der Beicht / zu ver-
schweigen / was sie in / oder von der Beicht ver-
nommen / und ein Sünd ist. Fillucius gibt
dise Regel überhaupt: *Omnis notitia habita
ex confessione, sive mediate sive immediate,
transit ad quemcumque sub eodem onere, &
manet sub sigillo:* Alle Wissenschaft / die
einer mittelbahr / oder unmittelbahr
aus der Beicht hat / verpflichtet einen je-
den zum stillschweigen / auff gleiche
Weis / einen wie den anderen / und ge-
hört unter das Sigill. Die Beicht-Kin-
der zwar seynd verbunden zum stillschweigen
aus wenigst *sub secreto naturali*, das ist /
mit einer solchen Obligation, so die Wich-
tigkeit der Sach selbst mit sich bringt; gleich-
wie man andere in geheim anvertraute wichti-
ge Sachen zu verschweigen / schuldig ist. Und
ist erstgedachte Schuldigkeit zu schweigen auff
Seyten des Beicht-Kinds alsdann am mei-
sten vorhanden / wann durch das außschwägen
das Beicht-hören odios; oder der Beicht-
Vatter verdächtlich könnte gemacht werden;
oder ein schwäre Sach ist / die man auß-
schwägt / wardurch dem Beicht-Kind selbst /
oder anderen ein grosser Schaden entstehen
möchte. Zu geschweigen erst / daß kein
Mensch ihnen Glauben geben / sondern sie
für Schwäger / Berleumbder / Ehrabschnei-
der / oder doch einfaltige / und aberwichtige
Leuth halten soll. Dann wer wolte Beicht
hören / wann ein Beicht-Kind alles durfft
aus der Beicht schwägen / und gleich Glau-
ben solte finden? Möchte ein böshafter
Mensch weiß nit was auf den Beicht-Vat-
ter erdichten / und also kein gscheider Mann
mit Gefahr seines guten Namens mehr wol-
len Beicht-sitzen: wie sein wurde der Sach
geholfen seyn?

879. Zumahlen es nun mit disen zween
Scruplen: ob die vorhabende Materi von der
Beicht angenehm seyn werde; und ob man
vernünftig den Prediger in Verdacht haben
könne / er rede auß der Beicht / wann er von
der Beicht redet / sein Richtigkeit hat / will ich
mit nächstem in Gottes Namen dises wichti-
ge Werck angreifen. Dise Predig hab ich
nur als ein Vor-Gebäu wollen lassen vorher-
gehn / damit männiglich desto lieber / und red-
licher beichten solte / wann er berichtet wurde /
was für ein grosse Obligation zum stillschwei-
gen Krafft des Sigills auff der Seyten des
Beichtvatters vorhanden; und nicht anders
seye / was er von Sünden im Beichtstuhl
dem Priester anzeigt / als wann ers einer
Maur sagte / die ihn ja nit auffmährig machen
wird.

880. Zum Beschluß und überhaupt will
ich nur einen kurzen Entwurff geben / wie die
Beichten der Catholischen beschaffen seyn sol-
ten. Nemlich nit / wie das Gebett des heu-
tigen Pharisäers und Publicanen / sondern
ganz anderst. Der Pharisäer hats zu lang;

der Publican zu kurz gemacht: der Pharisäer
hat zu vil; der Publican zu wenig geredt: der
Pharisäer hat seine Sünd verblümmet / und
wollen gar zu unschuldig seyn; der Publican
hat sich nit gnug erklärt: der Pharisäer hat
nur andere angeklagt / und sich selbst gelobt:
der Publican hat sich zwar nit gelobt / aber
auch nit recht angeklagt: der Pharisäer hat
kein Reu und Leyd gehabt: der Publican nit
recht gebeicht / wie es jetzt nach Christi Ord-
nung seyn muß. Also ob man schon dem reu-
igen Publicanen im betten und Erweckung der
Reu nachfolgen mag / so soll man ihm doch
im beichten nit nachhurn: sondern ein recht
bestellte Beicht muß nachfolgende 5. Stuck
haben.

1. Ein Examen, oder Erforschung der
Sünden von der letzten Beicht an;
so vil man sich deren erinnern
kan.
2. Reu und Leyd sambt dem stoffen
Bürsals / sich zu bessern.
3. Die Beicht selbst sambt Erklärung
der Umständ / und Hinzufegung
der Zahl / wie oft es geschehen in
schwären Sünden: dann in läß-
lichen Sünden solches nit erforder-
ret wird.
4. Die Absolution, oder Ledigspre-
chung der Sünden / welche von ei-
nem Gewalt habenden Priester ges-
chehen muß; der auch die Intention
und Meynung zu absolviren has-
be.
5. Die Satisfaction, oder Gnugthu-
ung / daß man nemlich / so bald man
gelegentlich kan / die Buß verrichte /
so der Beicht-Vatter aufgelegt
hat.

Dise Stuck hat der Königlische Prophet Da-
vid nach des Cardinals Hugo Stoff in seinem
Buß stlicher massen präfigurirt und entworff
sen / da er in dem 6. Psalm also sagt: *Labo-
ravi in gemitu meo: ich hab gearbeitet in
meinem seuffzen: Arbeit / und seuffzen wa-
ren beyssam: das erst war an statt der Vor-
bereitung; indem er ihm sein begangne Sünd
vor Augen stellte / und sich also zum seuffzen
bewegte: Das ander an statt der Reu und
Leyd. *Discedite à me omnes qui operamini
iniquitatem: Weichet von mir ab alle/
die ihr böses würffet: Das war sein
Vorsatz / nicht mehr zu sündigen / die böse Ge-
sellschaft / und Gelegenheit zu vermeiden / 2c.
Turbatus est à furore oculus meus: in-
veteravi inter omnes inimicos meos: Mein
Aug ist verwirret vor Zorn: ich bin
veraltet unter meinen Feinden. Durch
den Zorn / der den David verwirret gemacht /
vets**

Hugo ia
psalm. 6.
v. 7.

v. 9.

v. 8.